

ZG_OBERGERICHT BS 2022 83 vom 21. März 2023

ZG Obergericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_83

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 83 du 21 mars 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 83 del 21 marzo 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Auf- hebung oder Änderung einer Entscheidung hat, berechtigt, gegen diese Beschwerde einzu- legen. Dieses Interesse muss gegenwärtig und praktisch sein; ein reines Tatsacheninteresse oder ein zukünftiges rechtliches Interesse reichen nicht aus. Ein rechtlich geschütztes Inter- esse wird demjenigen zuerkannt, der ein Eigentumsrecht oder ein beschränktes dingliches Recht (insbesondere ein Pfandrecht) an den beschlagnahmten oder eingezogenen Werten hat. Auch der Inhaber von gesperrten oder eingezogenen Bankguthaben kann sich auf ein solches Interesse berufen, da er ein persönliches Verfügungsrecht über ein Konto hat, das wirtschaftlich einem dinglichen Recht auf Bargeld gleichkommt. Dem wirtschaftlichen Inhaber (Aktionär einer Gesellschaft oder Treugeber) eines verarrestierten Kontos, dessen Inhaber

Seite 3/4 eine Aktiengesellschaft ist, wird die Beschwerdelegitimation hingegen abgesprochen, da er nur indirekt betroffen ist; die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter begründet somit kein rechtlich geschütztes Interesse (Urteile des Bundesgerichts 1B_380/2016 vom 6. Dezember 2016, E. 2, und 1B_490/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 2.2, je mit Hinweisen).

E. 2

Gemäss dem bei den Akten liegenden Kaufvertrag über den Porsche vom 5./10. Juni 2020 ist A. _____ Käuferin des fraglichen Fahrzeugs. Sie macht denn auch im Beschwerdever- fahren BS 2022 82 geltend, Eigentümerin des beschlagnahmten Porsches zu sein. In Über- einstimmung damit erklärt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, er sei zwar nicht Ei- gentümer des fraglichen Fahrzeugs, dieses sei ihm allerdings von der Halterin, seiner Ehe- gattin, unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Demnach ist davon auszugehen, dass A. _____ Eigentümerin des beschlagnahmten Porsches ist. Der Beschwerdeführer hinge- gen ist daran nicht dinglich berechtigt und hat somit auch kein rechtlich geschütztes Interes- se an der Anfechtung der Beschlagnahme. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ihm seine Ehefrau das Fahrzeug regelmässig zur Benutzung überlassen hat. Dabei handelt es sich bloss um ein rein tatsächliches Interesse. Kann der Beschwerdeführer somit mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses die Beschlagnahme des Fahrzeugs nicht anfechten, fehlt es ihm auch an der Legitimation zur Anfechtung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12. September 2022, mit der die vorzeitige Verwertung des Porsches und die Beschlag- nahme des daraus erzielten Wertes

angeordnet wurden. Auf seine Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.